

VG München

Urteil vom 9.3.2007

Tatbestand

Die Klägerin zu 1) (im Folgenden: Klägerin), eine am .. 1977 geborene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste am 16. März 2006 mit dem Flugzeug aus Adana kommend über Hannover in das Bundesgebiet ein und war dabei eigenen Angaben zufolge im Besitz eines Reisepasses mit einem auf zwei Monate befristeten Besuchervisum. Sie wurde begleitet von ihren beiden Kindern, dem am ... 1999 geborenen Kläger zu 2) und der am ... 2002 geborenen Klägerin zu 3).

Am 4. September 2006 stellte die Klägerin für sich und ihre Kinder Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 5. September 2006 gab die Klägerin u. a. an, neben zwei noch in der Türkei lebenden Brüdern vier Geschwister zu haben, die in Deutschland lebten. Ihren Asylantrag habe sie erst ein knappes halbes Jahr nach ihrer Einreise gestellt, weil ihre Brüder zunächst hätten herausfinden wollen, in welcher deutschen Stadt es am günstigsten sei. Sie habe die Türkei verlassen, weil sie den Druck nicht mehr ausgehalten und psychische Probleme bekommen habe. Ihr Mann, mit dem sie seit Februar 1999 verheiratet sei, sei politisch aktiv gewesen und habe Geld für die PKK gesammelt. Soldaten seien in ihr Haus gekommen und hätten ihren Mann mitgenommen. Auch sie sei einmal – es müsse am 21. April 1999 gewesen sein – festgenommen worden; man habe ihr gedroht, sie und ihren Mann zu töten, falls sie nicht aussagebereit sei. Des Öfteren seien auch PKK-Kämpfer in ihr Haus gekommen. Man sei noch im Jahre 1999 von Pazarcik nach Narli umgezogen, wo ihr Mann zunächst eine Weile in Ruhe ein Geschäft habe betreiben können, bevor er wieder für die Organisation gearbeitet habe und wieder öfters zu Verhören mitgenommen worden sei. Allerdings habe man ihn immer wieder freigelassen, weil nichts nachweisbar gewesen sei. Im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei befürchte sie, den Druck nicht mehr aushalten zu können. Sie nehme ständig Tabletten, da sich ihre psychische Situation nicht gebessert habe.

Mit Bescheid vom 8. September 2006 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und drohte den Klägern unter Bestimmung einer einmonatigen Ausreisefrist nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an.

Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid, der bei der Aufnahmeeinrichtung München am 12. September 2006 eingegangen und der Klägerin einen Tag später ausgehändigt wurde, verwiesen.

Mit per Telefax eingegangenem Schriftsatz vom 19. September 2006 erhob der Bevollmächtigte Klage und beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 8. September 2006 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Am 2. Oktober 2006 legte die Beklagte die Asylakte vor und beantragte mit weiterem Schreiben vom 5. Oktober 2006,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2007 wurde die Streitsache auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsätzen vom 26. Januar und 2. Februar 2007 begründete der Bevollmächtigte seine Klage insbesondere damit, dass die Klägerin anlässlich ihrer Inhaftierung am 21. April 1999 von einem Soldaten im Beisein zweier weiterer Soldaten auf dem Polizeirevier gefoltert und vergewaltigt worden sei. Sie sei damals im zweiten Monat schwanger gewesen. Man habe ihr gedroht, niemandem etwas hiervon zu erzählen, andernfalls man sie und ihren Ehemann umbringen werde. Während des Verhörs habe man von ihr alles über die Aktivitäten ihres Mannes wissen wollen. Von der Vergewaltigung habe sie bis vor kurzem niemandem etwas erzählt, obwohl sie wegen der schrecklichen Tat schwere psychische Probleme bekommen habe. Erst hier in Deutschland habe sie sich ihrer Schwägerin offenbart, die jedoch bald darauf dem Bruder der Klägerin alles erzählt habe, woraufhin dieser den in der Türkei wohnenden Ehemann der Klägerin angerufen und über die Vergewaltigung informiert habe. Der Bevollmächtigte legte eine sechsseitige handschriftliche Niederschrift der Klägerin über die Vorgänge am 21. April 1999 vor. Außerdem trägt er vor, dass sie ihm gegenüber im persönlichen Gespräch und unter Weinkrämpfen die Vergewaltigung geschildert habe. Er weist darauf hin, dass zwei Brüder und zwei Schwestern der Klägerin allesamt als Asylberechtigte anerkannt worden seien und in Norddeutschland lebten. Die Klägerin selbst sei auch nach ihrem Umzug nach Narli immer wieder Verhören unterzogen worden, wobei sie zwar nicht mehr schwerwiegend körperlich misshandelt, jedoch immer wieder bedroht worden sei; die Drohungen hätten sich zum Teil auch auf ihre Kinder bezogen. Aufgrund dieser Bedrohungen und der psychischen Beeinträchtigungen habe sie sich sodann entschlossen, zusammen mit ihren Kindern die Heimat zu verlassen. Ob ihre Ehe, nachdem ihr Ehemann von der Vergewaltigung erfahren habe, noch zu retten sei, könne nicht abschließend gesagt werden. Bei der Vergewaltigung handele es sich nicht um eine vereinzelte Exzesstat, da derartige Übergriffe weit verbreitet seien und nach Beendigung des Waffenstillstands durch die PKK im Jahre 2004 sogar wieder zugenommen hätten. Trotz der Bemühungen um den

EU-Beitritt der Türkei gebe es starke Kräfte im Justiz- und Polizeiapparat, die kein Interesse an der Einhaltung des Reformprozesses hätten und nach wie vor mit nicht rechtsstaatlichen Methoden unachtsam gegen Personen vorgingen, die aus ihrer Sicht den türkischen Staat gefährdeten. Hierzu zähle auch die Klägerin.

Mit weiterem Schreiben vom 6. Februar 2007 legte der Bevollmächtigte drei Flugscheine für die Kläger in Kopie vor, aus denen sich ihre Einreise auf dem Luftweg ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die mündliche Verhandlung am 8. März 2007, wegen deren Verlauf auf die Niederschrift verwiesen wird, Bezug genommen. Dort wiederholten die Beteiligten ihre zuvor schriftsätzlich gestellten Anträge.

Im Übrigen wird auf die vorgelegte Asylakte der Klägerin sowie die Asylakte ihrer Schwester Aysel (Az. 5049291-163) und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 8. September 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO). Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen oder festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG vorliegen.

Der Klägerin droht in der Türkei keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG, insbesondere nicht die Einbeziehung in die (behauptete) politische Verfolgung ihres Ehemannes (Sippenhaft). Damit scheidet auch eine Asylanerkennung ihrer beiden minderjährigen Kinder, die sich nicht auf eigenständige Asylgründe berufen, im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylVfG aus.

Schutz nach Art. 16a Abs. 1 GG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland nicht zumutbar erscheint (BVerfG vom 10.7.1989, NVwZ 90, 151 f). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht (vgl. Art. 9 Abs. 1, 2 Buchst. a Richtlinie 2000/83/EG – Qualifikationsrichtlinie –: „Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt“). Ob eine erhebliche politische Verfolgung wegen eines Merkmals im o.g. Sinne vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters und nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen.

Der Schutz des Art. 16a Abs. 1 GG für politisch Verfolgte ist ein Individualrecht. Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanerkennung nur dann versagt werden, wenn bei seiner Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sog. herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden Verfolgung ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, InfAuslR 1994, 201 f). Letztere führt dann zur Asylgewährung, wenn sich eine Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG, Urteil vom 9.4.1991, NVwZ 1992, 270 f).

Dabei ist es Sache des Asylsuchenden, seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht, weshalb dem Asylsuchenden nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für einen glaubhaften Vortrag der asylbegründenden Umstände ist dabei ein im wesentlichen widerspruchsfreier schlüssiger Vortrag des Asylsuchenden, der alle Geschehnisse aus dem persönlichen Umfeld in chronologischer Reihenfolge unter genauer Angabe zeitlicher, örtlicher oder sonstiger Umstände nachvollziehbar darstellt.

Unter Anlegung der dargestellten Maßstäbe ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes: Das Gericht hält es für glaubhaft gemacht, dass die Klägerin im April 1999 Opfer einer Vergewaltigung in den Räumen einer Polizeiwache geworden ist, nachdem sie im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten ihres Ehemannes verhaftet und hierzu verhört worden war. Zwar hat sie diesen Vortrag noch nicht in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt, vielmehr erst kurze Zeit vor der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Klageverfahren gemacht, so dass hierin im Grundsatz ein gesteigertes Vorbringen zu sehen ist. Dies führt jedoch (ausnahmsweise) nicht zur Unglaubwürdigkeit des entsprechenden Vortrags, da das Gericht – in Übereinstimmung mit der Beklagtenvertreterin – sachliche Gründe dafür erkennt, dass die Klägerin von der Vergewaltigung nicht bereits im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 5. September 2006 berichtet hat. Ausweislich des dort gefertigten Protokolls wurde sie nämlich in Anwesenheit ihrer beiden Kinder angehört; zudem waren sowohl Anhörer als auch Dolmetscher männlichen Geschlechts, so dass es den gesamten Umständen nach durchaus nachvollziehbar ist, dass sie die bis heute belastenden Vorgänge anlässlich ihrer Verhaftung und Misshandlung auf der Polizeiwache nicht detailliert geschildert hat. Dies geschah erst angesichts der näherrückenden mündlichen Verhandlung und auf ausdrückliches Anraten ihres Bevollmächtigten hin.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass die von der Klägerin dargetane psychische Erkrankung, wegen deren Behandlung sie sich um eine muttersprachliche Therapie bei R. e. V. in München bemüht, letztlich auf das traumatisierende Gewaltereignis im Jahre 1999 zurückgeht. Darüber hinaus steht fest, dass die Klägerin keine eigenständigen politischen Verfolgungsgründe vorträgt, vielmehr selbst – anders als ihre vier inzwischen in Deutschland als Asylberechtigte lebenden Geschwister – niemals in erheblicher Weise politisch tätig geworden ist. Des Weiteren geht das Gericht davon aus, dass nach jener Verhaftung im Jahre 1999 die Klägerin eigenem Vortrag zufolge nicht mehr verhaftet wurde, obgleich sie und ihre Familie immer wieder von der Polizei daheim aufgesucht und befragt

wurden. Zweifel hegt das Gericht allerdings an der Darstellung der Klägerin insoweit, als sie von monatlich ein bis zwei polizeilichen „Besuchen“ berichtet, was dem Gericht schon angesichts der niedrig profilierten Unterstützertätigkeit ihres Ehemannes für die PKK als nicht nachvollziehbar erscheint. Dass der Ehemann der Klägerin völlig untergeordnete Unterstützertätigkeiten geleistet hat, ergibt sich auch daraus, dass er niemals einem strafrechtlichen Verfahren unterworfen oder gar strafrechtlich verurteilt wurde. Des Weiteren hegt das Gericht Zweifel an der Darstellung der Klägerin, die eheliche Lebensgemeinschaft habe bis zu ihrer Ausreise am 16. März 2006 nach Deutschland fortbestanden. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat sie nämlich zunächst angegeben, dass ihr Mann in Pazarcik wohne, während sie bis zu ihrer Ausreise in Narli gelebt habe. Erst in der mündlichen Verhandlung hat sie dann – ohne ihre zunächst anders gelagerten Angaben erklären zu können – davon gesprochen, dass beide Eheleute bis zuletzt gemeinsam in ihrem Haus in Narli gewohnt hätten.

Vor dem Hintergrund des glaubwürdig dargestellten Sachverhalts steht für das Gericht fest, dass die Klägerin im April 1999 Opfer asylrelevanter Gewaltmaßnahmen mit politischem Charakter geworden ist. Die gegen nahe Angehörige von Personen, die der Unterstützung der PKK verdächtigt wurden und werden, gerichteten sippenhaftähnlichen und dem Staat zurechenbaren Maßnahmen sind politische Verfolgung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.1.2000, Az. 8 A 1292/96.A, RdNr. 3929). In den darauf folgenden Jahren bis zu ihrer Ausreise aus der Türkei ist die Klägerin jedoch nicht mehr in asylheblicher Weise belangt worden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass auch die späteren schikanösen Hausdurchsuchungen eine schwere Belastung für sie darstellten. Derartige Maßnahmen staatlicher Organe gegenüber verdächtigen kurdischen Volkszugehörigen waren und sind mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden, die Betroffenen müssen damit rechnen, herumgeschubst und beleidigt zu werden, Hausrat und sonstige Gegenstände werden durcheinander gebracht und erheblicher psychischer Druck ausgeübt (vgl. VG Aachen, Urteil vom 8.11.2006, Az.: 6 K 2099/05.A unter Hinweis auf OVG Münster, Urteil vom 19.4.2005, Az. 8 A 273/04.A, S. 100 f des amtlichen Umdrucks). Wenn auch derartige kurzfristige Maßnahmen im Einzelfall für die Betroffenen äußerst unangenehm sein mögen, versetzen sie ihn jedoch nicht in die für die Gewährung von Asyl vorauszusetzende ausweglose Lage (s.a. VG München, Urteil vom 26.9.2005, M 24 K 05.50459).

Eine derartige Lage könnte sich für die Klägerin nur aus der im Jahre 1999 während ihrer Inhaftierung erlittenen Vergewaltigung ergeben. Allerdings setzt die Gewährung des Asylrechts voraus, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung-Flucht-Asyl besteht. Entscheidend ist insoweit, dass sich die Ausreise bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellt; in dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit maßgebliche Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 25.7.2000, NVwZ 2000, 1426 f). Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatstaat verbleibt, umso mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Ein Ausländer ist demnach regelmäßig nur dann als verfolgt ausgereist anzusehen, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung verlässt (BVerwG, Urteil vom 25.7.2000, a. a. O.). So hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem neueren Urteil (Urteil vom 18.7.2006, Az. 11 LB 264/05) den asylrechtlich notwendigen Kausalzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und Flucht in einer Fallkonstellation

verneint, in der das Verfolgungsereignis mit bis heute andauernden gesundheitlichen Problemen aus dem Jahre 1994 datiert, während die Ausreise erst gegen Ende 2001 erfolgte.

Auch im vorliegenden Fall geht das Gericht davon aus, dass die als Maßnahme politischer Verfolgung zu wertende Vergewaltigung der Klägerin im Jahre 1999 nicht (mehr) für ihre mehr als sieben Jahre später erfolgte Ausreise im Jahre 2006 ursächlich war. Bereits nach dem äußeren Ablauf ist die Klägerin nicht aus ihrer Heimat „geflüchtet“, vielmehr hat sie sich von den türkischen Behörden einen Reisepass und ein zum Besuch ihrer in Deutschland lebenden Geschwister berechtigendes Visum ausstellen lassen. Hier angekommen, hat sie sich mit der Asylantragstellung fast ein halbes Jahr Zeit gelassen, obwohl von einem Schutz suchenden Ausländer in der Regel zu erwarten wäre, dass er sich alsbald nach Einreise an die für das Asylverfahren zuständigen Stellen wendet; für die Klägerin hätte es nahe gelegen, spätestens mit Ablauf des zweimonatigen Besuchervisums und vor Beginn des unerlaubten Aufenthalts im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG Asylantrag zu stellen (vgl. auch § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Sie hat nach der grob menschenrechtswidrigen Behandlung im Jahre 1999 keine asylrechtlich relevanten Übergriffe durch den türkischen Staat mehr erlebt, so dass nicht (mehr) von einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stattgefundenen Flucht gesprochen werden kann. An dieser Beurteilung ändert auch nichts die von der Klägerin abgegebene Erklärung, sie sei nur deswegen nicht früher geflüchtet, weil dies ihr Ehemann nicht zugelassen habe. Der fehlende Kausalzusammenhang zwischen asylrelevanter Verfolgungsmaßnahme und Ausreise/Flucht aus der Türkei wird auch nicht dadurch hergestellt, dass die Klägerin aufgrund der damaligen Verfolgung noch heute unter einer schweren psychischen Erkrankung leidet. Die Erkrankung selber sieht das Gericht zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit als durch die Misshandlungen im Jahr 1999 verursacht an, sie stellt jedoch für sich genommen keinen Asylgrund dar, sondern kann vielmehr (nur) im Rahmen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG Bedeutung erlangen.

Im Ergebnis vermochte die Klägerin das Gericht in der mündlichen Verhandlung nicht davon zu überzeugen, dass sie ihr Land tatsächlich in einer für sie ausweglosen Lage nach erlittener Vorverfolgung verlassen hat. Vielmehr spricht einiges dafür, dass sie – dem Vorbild ihrer vier Geschwister folgend und nach Trennung von ihrem Ehemann – in Deutschland ein neues Leben mit ihren beiden Kindern beginnen will, wofür Voraussetzung zunächst eine Therapie ist. In diesem Zusammenhang konnte sie nicht ausreichend erklären, warum ihr Ehemann nicht zusammen mit ihr und den beiden gemeinsamen Kindern die Türkei verlassen, um als möglicherweise politisch Verfolgter um Asyl nachzusuchen.

Hat die Klägerin die Türkei aber nicht aufgrund der acht Jahre zurückliegenden asylrelevanten Verfolgung und auch nicht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, muss sie dartun, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass sie im Falle ihrer Rückkehr gleichwohl von politischer Verfolgung (hier: im Rahmen von sippenhaftähnlichen Maßnahmen) bedroht ist. Dies ist ihr nicht gelungen.

Insbesondere rechtfertigt die aktuelle Erkenntnislage nicht mehr die Prognose, dass nahen Angehörigen von gesuchten Aktivisten einer staatsfeindlichen türkischen Organisation ohne weiteres mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit Sippenhaft droht (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.4.2005, a. a. O.; OVG Lüneburg, a. a. O.; VG Aachen, a. a. O.). Insbesondere lassen die vorliegenden Erkenntnisse keine konkreten Informationen über ausreichend verifizierbare Fälle zu, aus denen sich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit asylerblicher Übergriffe auch gegen Ehegatten landesweit gesuchter Aktivisten ergibt. Die zitierten Urteile weisen darauf hin, dass der Schluss zulässig sei, dass sich die Praxis des Zugriffs türkischer Behörden auf Familienangehörige einer gesuchten Person verändert habe und die Wahrscheinlichkeit, im Zusammenhang mit der Suche nach einem Familienangehörigen Opfer asylerblicher Maßnahmen zu werden, insgesamt stark gesunken sei.

Im vorliegenden Fall ist dabei von besonderer Bedeutung, dass der Ehemann der Klägerin offenbar nur in untergeordneter Art und Weise für die PKK tätig war und möglicherweise noch ist, so dass er keinesfalls landesweit gesucht wird; die Klägerin hat jedenfalls die Frage, ob ihr Ehemann länger andauernd verhaftet und auch strafrechtlich belangt worden sei, verneint. Für das Gericht erschließt sich daher nicht, wegen welcher besonderen hervorgehobenen und gegen den türkischen Staat gerichteten Tätigkeit des Ehemanns die Klägerin in Zukunft in asylrelevanter Weise Übergriffen ausgesetzt sein sollte. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob sie – infolge des vom Gericht angenommenen Getrenntlebens von ihrem Ehemann – überhaupt noch ansatzweise irgendwelche Kenntnisse von dessen (möglicher) Unterstützertätigkeit für staatsfeindliche türkische Organisationen haben kann, oder ob staatliche Maßnahmen nicht von vornherein sinnlos erscheinen, weil die Eheleute auch zur Kenntnis des Verfolgerstaats schon vor Ausreise der Klägerin aus der Türkei getrennt lebten. Im Ergebnis fehlt es an einem einzelfallbezogenen Vortrag der Klägerin dazu, welches tatsächliche Verfolgungsinteresse des türkischen Staates sich an ihrer Person im Hinblick auf welche Aktivitäten ihres Ehemannes noch ergeben können. Im Falle ihrer Rückkehr nach monatelangem Aufenthalt in Deutschland spricht im Gegenteil – auch aus Sicht eines Verfolgerstaates – alles dafür, dass Informationen über zurückliegende Aktivitäten des Ehemannes von der Klägerin kaum gewonnen werden können.

Schließlich hat sich die Klägerin eigenen Aussagen zufolge niemals selbst politisch betätigt, was sie offenbar von ihren vier im Bundesgebiet lebenden und asylberechtigten Geschwistern unterscheidet. Allein aus diesem Umstand kann sie nichts im Hinblick auf eine ihr drohende künftige Verfolgung herleiten.

Ist aber keines der durch Art. 16a Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter im Falle der Rückkehr der Klägerin in die Türkei in Gefahr, so scheidet auch die Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG aus, der sich hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach § 16a Abs. 1 GG deckt.

Zu den hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat der Bevollmächtigte keine näheren Ausführungen gemacht. Es ist davon auszugehen, dass die psychische Erkrankung der Klägerin auch und weiterhin – wie bisher – in der Türkei behandelt werden kann. Ob ein dauerhafter Behandlungserfolg ohne ambulante Therapie möglich ist, kann nicht vorhergesagt werden, spielt jedoch im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG, der eine unmittelbar und konkret drohende Gefahr für Leib und Leben verlangt, keine Rolle. Eine derartige Gefahr ist im Falle der Rückkehr in die Türkei jedenfalls nicht ersichtlich.

Ein Abschiebungsverbot ergibt sich auch nicht aus der Gefahr, der Ehemann könne die Klägerin verstoßen, nachdem er nun von ihrer Vergewaltigung im Jahr 1999 erfahren habe. Unabhängig von einem insoweit fehlenden detaillierten Vortrag der Klägerseite geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin jedenfalls ausreichenden Rückhalt bei ihren Eltern und den noch in der Türkei weilenden Geschwistern finden würde.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen, da den Klägern im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylerhebliche Maßnahmen drohen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.